



# ANWALTGRAF

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE | HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20 | 79100 FREIBURG

Vorab per mail: [service@muster.de](mailto:service@muster.de)  
XY Lebensversicherung AG  
Kundenservice-Direktion Musterstadt  
00000 Musterstadt

## MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE

MICHAEL GRAF  
Fachanwalt für Medizin-/ Versicherungsrecht

GABRIELA JOHANNES  
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

KATHRIN SCHMIDT-TROJE  
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

MAUDE LAFORGE  
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20  
79100 FREIBURG (KANZLEISITZ)

LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10  
76131 KARLSRUHE (BERATUNGSBÜRO)

SCHUTTERWÄLDERSTR. 4  
77656 OFFENBURG (BERATUNGSBÜRO)

TELEFON  
+49 (0) 761 - 897 88 610

TELEFAX  
+49 (0) 761 - 897 88 619

EMAIL  
[patienten@anwaltgraf.de](mailto:patienten@anwaltgraf.de)

HOMEPAGE  
[www.anwaltgraf.de](http://www.anwaltgraf.de)

DATUM  
06.06.2020

ZEICHEN  
Muster 2020

**G. ./ XY Lebensversicherung AG**  
**Fortsetzung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**  
**Versicherungsschein-Nummer 123456789**  
**Kundenfachbetreuung KFB 000**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Z.,

vorerst möchten wir uns für die Zusendung der Vertragsunterlagen bedanken.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 04.11.2014 erlauben wir uns auszuführen:

### A.) Keine Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten

Sie behaupten, dass unser Mandant nicht mehr bereit gewesen wäre, Ihnen Auskünfte zu erteilen. Dies ist schlichtweg falsch, was auch aus dem Schreiben des Herrn Kollegen H. vom 07.10.2014 hervorgeht, jenes Schreiben worauf Sie sich selbst beziehen und genau das Gegenteil behaupten.

Unser Mandant hat hier keine Mitwirkungsobliegenheit verletzt. Zudem wurde der vorliegende Vertrag nicht ordnungsgemäß umgestellt.

Die Sanktionsregelung bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten ist unwirksam, wenn der Versicherer -wie vorliegend- von der Möglichkeit der Vertragsanpassung gemäß Art. 1 Abs. 3 EGVVG keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherer kann deshalb bei grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher Obliegenheiten kein Leistungskürzungsrecht gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 VVG geltend machen.

vgl. BGH 12.10.11, IV ZR 199/10

UST-ID:  
DE XYXYXY

<b>GESCHÄFTSKONTO</b>	<b>KONTO</b>	<b>BLZ</b>	<b>IBAN</b>	<b>SWIFT (BIC)</b>
Deutsche Bank	00000000	700 700 24	De XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	DEUTDEDBMUC

<b>ANDERKONTO</b>	<b>KONTO</b>	<b>BLZ</b>	<b>IBAN</b>	<b>SWIFT (BIC)</b>
Deutsche Bank	00000000	700 700 24	DE YYYYYYYYYYYYYYYYYY	DEUTDEDBMUC



QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

## **B.) Kein Wegfall der Berufsunfähigkeit**

### **I.) Sachverhalt**

Ihre Gesellschaft beruft sich zu Unrecht auf § 10 Absatz 1 iVm § 1 Absatz 2 der BUZVB (06.00). Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Ihre Gesellschaft bzgl. dieses Ausschlusstatbestandes voll darlegungs- und beweisbelastet ist.

Unstreitig leidet unser Mandant unter einer beruflich bedingten dauerhaften Atemwegserkrankung, die ihm seit 02.05.2005 eine weitere Arbeit in seinem zuletzt ausgeübten Beruf als Bäcker (8h täglich, fünf bis sechs Arbeitstage pro Woche als Leiter des Ofenbereichs) gesundheitlich (v.a. wegen der Mehlstaubentwicklung) unmöglich macht. Er verdiente im Schnitt ca. 30.000,00 EUR - 33.000,00 EUR pro Jahr (vgl. Bruttoeinkommen aus 2002, 2003, und 2004). Mit Bescheid der Berufsgenossenschaft BGN vom 10.05.2006 und vom 25.09.2006 wurde ihm eine beruflich bedingte dauerhafte Atemwegserkrankung verbeschrieben. Die vorliegenden ärztlichen Befunde, sowie die Bestätigung der Fa. Bäckerei B. vom 12.07.2006 und vom 25.08.2006 (tatsächlicher Verlust des Arbeitsplatzes) bestätigen die beruflich bedingte dauerhafte Atemwegserkrankung.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf das vorliegende medizinische Gutachten der S. Klinik vom 04.01.2006, insbesondere auf die Feststellung, dass ein Verbleib im Beruf arbeitsmedizinisch nicht mehr möglich ist und der Gutachter sogar ein sofortiges Unterlassen der beruflichen Tätigkeit anordnet (vgl. S 31 des Gutachtens).

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Sie trotz Kenntnis dieses Gutachtens dann mit Schreiben vom 17.08.2006 die Anerkennung einer Berufsunfähigkeit ablehnen, und dem Versicherungsnehmer (als juristischen Laien!) als Begründung das angebliche Fehlen einer Erwerbsunfähigkeit vorhalten (natürlich in dem Wissen, dass in der Berufsunfähigkeitsversicherung die Frage der Erwerbsunfähigkeit gar nichts zu suchen hat); dies mit dem Zweck, unserem Mandanten eine Vergleichsregelung „unterzuschieben“. Bereits dieses Verhalten Ihrer Gesellschaft hat aus Sicht eines Versicherungsrechtlers ein besonderes „Geschmäckle“.

Folgerichtig musste unser Mandant sodann über die Anwaltskanzlei H. mit Schreiben vom 05.12.2006 seine Rechte durchsetzen. Er teilte bereits hier mit, dass er zum 01.09.2006 seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr durchführen könne und diesen auch tatsächlich nicht mehr ausübe. Er teilte weiterhin unter Vorlage des Arbeitsvertrages vom 05.07.2006 mit, dass er in der Fa. K. bzw. Fa. Y. nunmehr als ungelernter Arbeiter in der Metallindustrie (in der Produktion) zum Monatsbrut-

tolohn von zunächst 2.039,05 (= 24.468,60 EUR / Jahr) , im Jahr 2009 dann (inkl. Zulagen!) ca. 2.500,00 EUR (= ca. 31.000,00 EUR / Jahr) tätig sei.

Mit Schreiben vom 15.02.2007 erklärten Sie sodann ein verbindliches Anerkenntnis iSd § 173 VVG ab 01.09.2006. Auch diese Entscheidung ist teilweise rechtsfehlerhaft, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Berufsunfähigkeit bereits ab 02.05.2005 vorlag und geltend gemacht wurde. Folglich schulden Sie die Zahlung von überzahlten Beiträgen und Renten für den Zeitraum von Mai 2005 bis einschl. August 2006 (= 16 Monate),

d.h. insgesamt 26.488,16 EUR.

Mit Bescheid vom 01.09.2008 erteilt das LRA Musterstadt unserem Mandanten einen GdB von 20%.

Mit Schreiben vom 14.04.2009 erklärten Sie sodann ein weiteres verbindliches Anerkenntnis iSd § 173 VVG.

Laut Gehaltsabrechnung vom Dezember 2013 erhöhte sich das monatliche Bruttogehalt (bereinigt, d.h. ohne Zulagen) auf 2.505,95 EUR (mit Zulagen, Überstunden, Mehrarbeit auf 3.729,50 EUR).

Die Arbeitgeberfirma K. bzw. Y. erläuterte Ihnen auf Nachfrage dann mit Schreiben vom 13.08.2014 die genauen Umstände, d.h.

- allein die Zulagen,
- die tariflichen Lohnerhöhungen,
- die Mehrarbeit und
- die Überstunden führten zu der Erhöhung des Bruttogesamtlohns.
- Eine Weiter- / und Neuqualifizierung unseres Mandanten erfolgten nicht.

Gleichwohl forderten Sie mit Schreiben vom 05.09.2014 weitere Auskunft.

Mit Schreiben der Kanzlei H. vom 07.10.2014 trat unser Mandant Ihrem Ansinnen zu Recht entgegen, da die Auskünfte bereits ausreichend erteilt worden waren, vgl. hier auch nochmals BGH 12.10.11, IV ZR 199/10.

Mit Leistungseinstellungsschreiben vom 04.11.2014 legen Sie nun dar, dass eine Berufsunfähigkeit angeblich nicht mehr vorliegen würde, da unser Mandant nunmehr

„seit acht Jahren im Lager bei der Firma Y.“

arbeiten würde. Sie stützen sich dabei letztlich auf das neue Mehrgehalt und auf Ihre Verweisklausel und stellten die Leistung zum 31.12.2014 ein.

Ihre Leistungseinstellung vom 04.11.2014 mit Wirkung ab 01.01.2015 ist rechtswidrig, mithin schulden Sie seit 01.01.2015 bis einschließlich August 2015 einen Betrag von

12.249,90 EUR

zzgl. Dynamik und Beitragsfreistellung,

sowie ab September 2015

monatlich 1.531,20 EUR

zzgl. Dynamik und Beitragsfreistellung.

### **III.) Würdigung:**

1)

Schon zu Beginn Ihrer Leistungserbringung war Ihnen bekannt, dass unser Mandant in seinem jetzigen Beruf bei der Firma K. bzw. Y. arbeitete. Hierbei erhielten Sie alle Informationen über den Arbeitsumfang und Aufgaben unseres Mandanten. Die Mitteilung bzw. Kenntnis erhielten Sie spätestens mit Schriftsatz des Herrn Kollegen H. vom 05.12.2006 unter Beifügung des Arbeitsvertrages. Ihr Anerkenntnis der Leistungserbringung, i.S.d. § 173 VVG, stammt vom 15.02.2007, ein weiteres erfolgte mit Schreiben vom 14.04.2009. Somit wussten Sie vor Ihren jew. Anerkennnissen von der konkreten neuen Arbeitstätigkeit unseres Mandanten.

2)

Auch liegen formale Mängel in Ihrer Leistungseinstellung vom 04.11.2014 vor.

Dem berechtigten Interesse des Anspruchsberechtigten, nicht unvermutet ohne die ihm bislang zugeflossenen Leistungen auskommen zu müssen, trägt § 174 VVG dadurch Rechnung, dass der Versicherer, wenn er feststellt, dass die Leistungsvoraussetzungen entfallen sind, nur leistungsfrei wird, wenn er dem Versicherungsnehmer diese Veränderung in Textform dargelegt hat und auch nicht sofort, sondern erst mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang der Erklärung.

vgl. Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht,  
3. Auflage 2013, Rn 193

Das von Ihnen erklärte Schreiben vom 04.11.2014 verstößt bereits in zeitlicher Hinsicht gegen § 174 VVG und ist damit bereits formell unwirksam.

Durch die Nachprüfungsentscheidung des Versicherers werden dem Anspruchsinhaber bereits zuerkannte Leistungen wieder entzogen. Auch wenn die Versicherungsbedingungen (BUZ) nur die Mitteilung des Versicherers über die Leistungseinstellung oder der Änderung der Leistungshöhe in Textform verlangen, folgt aus dem besonderen, das gesamte Versicherungsverhältnis beherrschenden Vertrauensgrundsatz, dass der Versicherer seine Entscheidung mit einer nachvollziehbaren Begründung versehen muss; genügt die Nachprüfungsentscheidung diesem nach Treu und Glauben gebotenen Erfordernis -wie vorliegend- nicht, ist sie wirkungslos. Der Versicherer muss dann -wie hier- die bislang gezahlten Versicherungsleistungen auch weiterhin gewähren, selbst wenn die Leistungseinstellung an sich objektiv gerechtfertigt sein sollte.

— vgl. Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht,  
3. Auflage 2013, Rn 204

3)

Auch materiell rechtlich ist Ihre Leistungseinstellung vom 04.11.2014 rechtswidrig.

Es ist der Versicherer in der Änderung einer in der Vergangenheit getroffenen Leistungsentscheidung nämlich nicht völlig frei.

— a)

§ 9 Ihrer BUZVB (06.00) erlaubt Ihnen eine Änderung nur dann, wenn die Berufsunfähigkeit weggefallen ist .

Voraussetzung ist demzufolge eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, während sowohl eine Änderung des Kenntnisstandes des Versicherers als auch der Einschätzung des Grades der Berufsunfähigkeit, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des Leistungsanerkennnisses, nach dem Wortlaut der Klausel nicht zulässig sind. Daran muss sich der Versicherer als Verwender seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen festhalten lassen.

— vgl. Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht,  
3. Auflage 2013, Rn 197

b)

Andere Bedingungen der Berufsunfähigkeitsversicherung ab den MB-BUZ 84 sehen zwar ausdrücklich vor, dass nach Eintritt der Berufsunfähigkeit neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Nachprüfungsentscheidung berücksichtigt werden können. (Anmerkung: Die Versicherer haben mit dieser Klauselergänzung auf Rechtsprechung reagiert, die dem Fehlen einer solchen Regelung in den MB-BUZ 75 entnommen hatte, dass derartige Veränderungen in der beruflichen Einsatzfähigkeit des Versicherten ohne Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers sind; selbst wenn der Ver-

sicherte nach erfolgreicher Umschulung wieder vollschichtig und mit höherem Verdienst als zuvor tätig war, blieb ihm der Leistungsanspruch nach den MB-BUZ 75 erhalten.)

Ihre Gesellschaft hat diese Klauselerweiterung in die BUZVB (06.00) jedoch

nicht (!)

mit aufgenommen.

Selbst wenn Sie auf die Merkmale neue berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten verweisen dürften (was hier nicht einschlägig ist), so wäre Voraussetzung dafür, dass

- die neuen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits erworben sind und nicht erst erworben werden können,
- der Versicherte einen seiner erworbenen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz bereits gefunden oder sich um einen solchen nicht in zumutbarer Weise bemüht hat, und
- die nunmehr ausgeübte oder bei zumutbarer Bemühung dem Versicherten offen stehende Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

vgl. Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht,  
3. Auflage 2013, Rn 201f.

Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der Arbeitsumfang unseres Mandanten hat sich seit Arbeitsbeginn nicht dahingehend verändert, dass von solchen erworbenen Qualifikationen gesprochen werden könnte. Daher ist es nach unserer Auffassung recht unverständlich, weshalb Sie (pauschal) von neuen Kenntnissen sprechen und sich auf angeblich greifende Auskünfte des Arbeitgebers unseres Mandanten beziehen, obwohl Ihnen aus dem Bericht der Firma Y. GmbH & Co. KG vom 13.08.2014 bekannt sein müsste, dass ausdrücklich keine Weiterqualifikationen, geschweige denn erworbene Qualifikationen, bzgl. der jetzigen Tätigkeit vorliegen.

In keinsten Weise führen Sie aus, inwiefern jene angeblich erworbenen Qualifikationen, nach Ihrem Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit, ein Resultat der neuen Arbeit seien. Letztlich handelt es sich dabei womöglich nur um eine pauschale Behauptung Ihrerseits ins Blaue hinein.

c)

Anders als in der erstmaligen Leistungsprüfung liegt die Darlegungs- und Beweislast im Nachprüfungsverfahren bei dem Versicherer. Er muss begründen und im

Streitfall auch beweisen, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die in der Vergangenheit zugesagten Leistungen einzustellen.

vgl. Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht,  
3. Auflage 2013, Rn. 203

d)

Aber auch der von Ihnen erklärte Verweis auf § 1 Absatz 2 BUZVB (06.00) scheidet hier aus.

aa.)

Eine abstrakte Verweisung erfolgte nicht.

Zudem gilt:

Seiner Aufzeigeobliegenheit genügt der Versicherer nicht mit der bloßen Angabe eines seiner Ansicht nach in Betracht kommenden Vergleichsberufs. Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Anspruchsteller den von ihm geforderten Negativbeweis erbringen und der Auffassung des Versicherers substantiiert entgegenzutreten kann, sind vielmehr Angaben über die den Verweisberuf prägenden Merkmale unumgänglich.

Das erfordert eine detaillierte Darstellung über

- die erforderliche Vorbildung zur Ausübung des Vergleichsberufs,
- die in diesem Beruf üblichen Arbeitsbedingungen wie etwa Arbeitsplatzverhältnisse, Arbeitszeiten, Belastung mit schädlichen Stoffen, Lärm usw.,
- etwa gestellte Anforderungen an Auftreten, Kundenumgang, besondere geistige Fähigkeiten oder körperliche Kräfte etc,
- den Einsatz technischer Hilfsmittel mit entsprechenden Bedienvoraussetzungen wie spezieller Führerschein usw. und
- die branchenübliche Entlohnung.

Allgemeine Floskeln wie „mit dem bisherigen Beruf vergleichbare Einkommensverhältnisse“, „ähnliche Arbeitsbedingungen“ usw. genügen nicht.

vgl. Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht,  
3. Auflage 2013, Rn 106

bb.)

Der Versicherer kann den Anspruchsteller zwar auch auf einen Beruf verweisen, in den der Versicherte nach Eintritt der Berufsunfähigkeit -wie hier- übergewechselt ist (konkrete Verweisung).

Hat der Versicherte in der Zeit seit dem Anerkenntnis eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen, dann muss er sich darauf aber dann und nur dann verweisen lassen,

wenn diese neue Tätigkeit den Anforderungen des § 172 Abs. 3 VVG genügt. Eine angeblich erfolgte Umschulung o.ä. erübrigt (auch insoweit anders als in der gesetzlichen RentenVers) diese Prüfung nicht,

vgl. Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 29. Auflage 2015, Rn. 18

Unser Mandant ist nunmehr nur als ungelernter Arbeiter für einen Hersteller von hartmetallbestückten Verschleißwerkzeugen tätig.

Worin sollte hier eine Vergleichbarkeit zu einem anerkannten und ausgelernten Bäcker zu sehen sein?

In Ihrem Schreiben vom 04.11.2014 beziehen Sie sich auf eine angebliche höhere Wertigkeit der Lagerarbeit. Ihr Bezug ist allerdings rein monetärer Art und Weise. Die eigentliche Lebensstellung unseres Mandanten wird nicht dargelegt und wiedergegeben. Hierbei sind auch Fragen des sozialen Standards miteinzubeziehen, bspw. moralische Kategorien und das Ansehen des jeweiligen Berufsstandes. Soziale Sicherung des Berufes, und die gesellschaftliche Bedeutung u.v.m. ...

All jene wichtigen Punkte sind von Ihnen nicht dargelegt.

Zu erwähnen ist auch, dass unser Mandant jene neue Lagerarbeit nur überobligatorisch ausübt (er hat immerhin einen GdB von 20% und ist dauerhaft krank).

e)

Anzumerken ist noch:

Eine solche Verweisung ist aus Sicht des Versicherten deshalb oft problematisch, weil der Versicherte meist nicht verstehen kann, dass er sich gegen Berufsunfähigkeit versichert hat, dann aber im Fall der Berufsunfähigkeit (im eigenen Beruf) die Leistungen nicht erhalten soll.

Dies trifft jedenfalls auf die abstrakte Verweisung zu. In der Arbeitsunfähigkeitsversicherung ist eine derartige Klausel deshalb unwirksam (Hamm VersR 2013, 358). In Kenntnis dieser Problematik wird zunehmend auf die abstrakte Verweisung verzichtet und nur noch eine konkrete Verweisung auf einen tatsächlich ausgeübten Beruf, der der bisherigen Lebensstellung entspricht, vorbehalten.

Das oben erwähnte, in der Praxis vielfach bestätigte Verständnis des VN mit einer abstrakten Verweisklausel ist bei einer Versicherung, die zur Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit vertrieben wird, nicht nur nicht fern liegend sondern nahe liegend.



Die Verpflichtung aus § 1 Abs. 6 lit. b VVG-InfoV, den VN über die wesentlichen Merkmale der Versicherung zu unterrichten, hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung.

Die Verpflichtung wird nur dann erfüllt sein, wenn darauf erläuternd hingewiesen wird. § 6 gebietet es überdies, Wünsche und Bedürfnisse des VN aufzuklären und auf Verträge mit konkreter Verweisungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Letzteres ist in der Vorstellung des VN weitgehend verwurzelt. Dass er volle Leistungen bekommen kann, auch wenn er in einem anderen (nicht verweisungsfähigen) Beruf bei vielleicht gleichem oder sogar höherem Einkommen tatsächlich arbeitet, ist dem durchschnittlichen VN dagegen meist unbekannt.

vg. Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz,  
29. Auflage 2015, Rn. 74

#### **IV.)**

Aufgrund der genannten Tatsachen fordern wir Ihre Gesellschaft hiermit auf, die unter Ziffer I.) genannten Forderungen zzgl. Erstattung der RVG-Anwaltskosten hieraus

bis zum 25.09.2015

zu erfüllen. Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, wird unser rechtsschutzversicherter Mandant die Klage einreichen müssen, was wir bedauern würden.

Mit freundlichen Grüßen

Vivien Heckert (i.A. für Hr. RA Michael Graf)  
Paralegal & Sekretariat

**Anlage:**

- Anwaltsvollmacht + Schweigepflichtentbindung